

An die Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung

Adresse entweder
Nordkreis: Amtsallee 7, 7432 Bremenvörde
Südkreis: Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Eingangsvermerk

Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

- Erstbescheinigung § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG
 § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG (Dauerwohnrecht)
- Änderung/Ergänzung der Bescheinigung vom _____, Az.: _____

1. Antragsteller/in – Kostenträger/in

Name	Vorname	
Straße, Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon (tagsüber)	E-Mail	

2. Grundstücksangaben

Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde	Ortsteil	
Straße, Haus-Nr.		
Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Grundbuch von	Blatt	

3. Ich/Wir beantrage/n, für die im beiliegenden Aufteilungsplan

- mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten Wohnungen
 mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten Garagen
 mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume
(z.B. Läden, sonstige gewerbliche Räume, Abstellräume, Kellerräume, Nebengebäude)
- in dem/den bestehenden zu errichtenden Gebäude/n die Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung.

4. Erforderliche Unterlagen (jeweils in zweifacher Ausfertigung)

1. Aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte oder Lageplan auf dem das gesamte Grundstück mit allen Gebäuden/Nebengebäuden dargestellt ist.
2. Bauzeichnungen (Maßstab 1:100), dazu gehören:
 - Grundrisse von allen Geschossen (Keller bis Spitzboden),
 - Schnitte und Nord-, Ost-, Süd- und Westansichten

3. Ansichts-, Schnitt- und Grundrisszeichnungen von allen Nebengebäuden, die sich auf dem betreffenden Grundstück befinden (z.B. Garagen, Schuppen, Abstellräume usw.), sofern aus Ihnen Sondereigentum gebildet werden soll.

Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein. **Dabei sind alle Einzelräume (auch Flure, Abstellräume usw.), die zu demselben Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht gehören sollen, mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen. Auch die Nutzung der Räume muss angegeben werden.**

Weiterhin ist die Lage der Heizungsanlage in den Grundrisszeichnungen darzustellen.

Gemeinschaftlich genutzte Räume/Gebäude sind mit „G“ zu kennzeichnen.

Die Bauzeichnungen müssen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen. Es muss aus Ihnen ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind.

Mir ist bekannt, dass die Abgeschlossenheitsbescheinigung **keine Baugenehmigung** beinhaltet.

Ich bestätige, dass die vorgelegten Aufteilungspläne mit den tatsächlichen Gegebenheiten der bestehenden Gebäude übereinstimmen, bzw. dass die zu errichtenden Gebäude gemäß den Aufteilungsplänen erstellt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind von mir zu tragen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 19. März 1974

Auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes werden mit Zustimmung des Bundesrates folgende Richtlinien für die Baubehörden über die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzblatt. I S. 175, 209), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verordnung über das Erbbaurecht vom 30. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt. I S. 910), erlassen:

- 1) Die Bescheinigung darüber, dass eine Wohnung oder nicht zu Wohnzwecken dienende Räume in sich abgeschlossen im Sinne des § 3 Abs. 2 bzw. des § 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes sind, wird auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt, die für die bauaufsichtliche Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen zuständig ist, soweit die zuständige oberste Landesbehörde nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Dem Antrag ist eine Bauzeichnung in zweifacher Ausfertigung im Maßstabe mindestens 1:100 beizufügen; sie muss bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung sein und bei zu errichtenden Gebäuden den bauaufsichtlichen (baupolizeilichen) Vorschriften entsprechen.
- 3) Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht oder Dauerwohnrecht beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum, Teilerbbaurecht oder Dauernutzungsrecht beziehen soll, ersichtlich sein. Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen.
- 4) Eine Wohnung ist die Summe der Räume, welche die Führung eines Haushaltes ermöglichen; dazu gehören stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Abguss und WC. Die Eigenschaft als Wohnung geht nicht dadurch verloren, dass einzelne Räume vorübergehend oder dauernd zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden. Räume, die zwar zu Wohnzwecken bestimmt sind, aber die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als Wohnung im Sinne der oben angeführten Vorschriften angesehen werden. Der Unterschied zwischen "Wohnungen" und "nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen" ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Räume. Nicht zu Wohnzwecken dienende Räume sind z. B. Läden, Werkstatt Räume, sonstige gewerbliche Räume, Praxisräume, Garagen und dergleichen.
- 5) Aus der Bauzeichnung muss weiter ersichtlich sein, dass die "Wohnungen" oder "die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume" in sich abgeschlossen sind.
 - a) Abgeschlossene Wohnungen sind solche Wohnungen, die baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind, z. B. durch Wände und Decken, die den Anforderungen der Bauaufsichtsbehörden (Baupolizei) an Wohnungstrennwände und Wohnungstrenndecken entsprechen und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben. Zu abgeschlossenen Wohnungen können zusätzliche Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses gehören. Wasserversorgung, Abguss und WC müssen innerhalb der Wohnung liegen.
 - b) Zusätzliche Räume, die außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen, müssen verschließbar sein.
 - c) Bei "nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen" gelten diese Erfordernisse sinngemäß.
- 6) Bei Garagenstellplätzen muss sich im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes aus der Bauzeichnung, gegebenenfalls durch zusätzliche Beschriftung ergänzt, ergeben, wie die Flächen der Garagenstellplätze durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind. Als dauerhafte Markierungen kommen in Betracht
 - a) Wände aus Stein oder Metall,
 - b) festverankerte Geländer oder Begrenzungseinrichtungen aus Stein oder Metall,
 - c) festverankerte Begrenzungsschwellen aus Stein oder Metall,
 - d) in den Fußboden eingelassene Markierungssteine,
 - e) andere Maßnahmen, die den Maßnahmen nach den Buchstaben a bis d zumindest gleichzusetzen sind.
- 7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 6 ist die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage zu erteilen. Die Bescheinigung ist mit Unterschrift sowie Siegel oder Stempel zu versehen. Mit der Bescheinigung ist eine als Aufteilungsplan bezeichnete und mit Unterschrift sowie mit Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der Bauzeichnung zu erteilen. Die Zusammengehörigkeit von Bescheinigung und Aufteilungsplan ist durch Verbindung beider mittels Schnur und Siegel oder durch übereinstimmende Aktenbezeichnung ersichtlich zu machen.
- 8) Die Bescheinigung gemäß Nummer 7 ist bei zu errichtenden Gebäuden nicht zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für eine bauaufsichtliche Genehmigung des Bauvorhabens nach Maßgabe der eingereichten Bauzeichnungen nicht gegeben sind.

Weitere Hinweise:

Terrassen (auch überdacht), Einstellplätze oder Carports auf dem Grundstück können nicht als abgeschlossene Räume im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes angesehen werden.